Vereinbarung betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990

Vom 1. November 1989

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), die Schweizerischen PTT-Betriebe (PTT), die Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), die BLT Baselland Transport AG (BLT) sowie die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn

vereinbaren:

1 Ziele und Zweck

11 Diese Vereinbarung, zu welcher der Kommentar zur Ziffer 32 [1)] ein integrierender Bestandteil bildet, ermöglicht die Weiterführung des integralen Tarifverbundes Nordwestschweiz mit dem Ziel der Verbesserung des modal split zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs.

12 Durch den integralen Tarifverbund soll der Kostendeckungsgrad sämtlicher beteiligter Transportunternehmen mittelfristig verbessert werden.

13 Die Vertragspartner verpflichten sich, für Fahrten im Verbundgebiet (bezeichnet in Ziffer 21) ausschliesslich Fahrausweise gemäss Verbundtarif auszugeben.

14 Die Verbundfahrausweise ermöglichen innerhalb des Gültigkeitsbereiches die freie Wahl des Transportunternehmens.

2 Anwendungsbereich

21 Das Tarifverbundgebiet umfasst:
- Kanton Aargau: Bezirke Laufenburg und Rheinfelden sowie die Gemeinden Bözen, Densbüren, Effingen, Elfingen und Hottwil
- Kanton Basel-Landschaft: ganzes Territorium
- Kanton Basel-Stadt: ganzes Territorium

AGS Bd. 13 S. 219

[1)] Dieser Kommentar wird in der AGS nicht veröffentlicht; er kann beim Baudepartement des Kantons Aargau bezogen werden.

- Kanton Bern: Amtsbezirk Laufen
- Kanton Jura: Gemeinde Ederswiler und Ortsteil Löwenburg der Gemeinde Pleigne
- Kanton Solothurn: Bezirke Dorneck und Thierstein sowie die Einwohnergemeinde Kienberg

22 Der Kanton Basel-Landschaft vertritt die Autobus AG (AAGL) und die Waldenburgerbahn AG (WB) im Tarifverbund Nordwestschweiz, der Kanton Aargau die Stadtbus AG Rheinfelden.

23 Vom öffentlichen Verkehr erschlossene Gemeinden oder Transportunternehmen, die am 1. Januar 1990 nicht dem Tarifverbundgebiet angehören, können nur mit Zustimmung aller Vertragspartner in das Tarifverbundgebiet integriert werden. Bei Integration von Gemeinden sind die Folgekosten vom entsprechenden Kanton zu übernehmen.

24 Für Verkehrsverbindungen, welche die Tarifverbundgrenzen überschreiten, gelten die Tarife des betreffenden Transportunternehmens.

25 Wenn eine oder mehrere Gemeinden des in Ziffer 21 definierten Gebietes dem Tarifverbund nicht beitreten bzw. aus dem Verbund ausscheiden, können hinterliegende Gebiete vom Verbund ausgeschlossen werden.

3 Tarif

31 Der Verbundtarif Nordwestschweiz enthält die besonderen Bestimmungen für den Anwendungsbereich, den Verkauf und die Kontrolle der Fahrausweise. Er ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Wesentliche Änderungen der Abonnementsstruktur sind auf Antrag der Transportunternehmen von allen TNW-Partnern (Kantone und Transportunternehmen) gemeinsam zu beschliessen.

32 Tarifanpassungen zum Ausgleich der Teuerung (siehe Kommentar) werden von den Transportunternehmen gemeinsam beschlossen.
Liegen die im TNW gemeinsam beschlossenen Tarifmassnahmen unterhalb der gesamtschweizerischen Tarifanpassung oder werden diese zeitlich verzögert eingeführt, werden die daraus entstehenden effektiven Einnahmenausfälle gemäss Kommentar abgegolten.
SBB und PTT geben dem Tarifverbund ihre gesamtschweizerischen Tariferhöhungen spätestens 6 Monate im Voraus bekannt.

4 Beiträge der öffentlichen Hand

41 Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn verpflichten sich, für jedes Monatsabonnement, das von Einwohnern ihrer im Verbundgebiet liegenden Gemeinden gekauft wird, einen Beitrag von Fr. 22.50 an den Tarifverbund zu entrichten.

Dieser Beitrag wird für Jugend-Jahresabonnemente für 11 Monate, für alle übrigen Jahresabonnemente für 12 Monate geleistet.

42 Die finanzielle Beteiligung der im Verbundgebiet liegenden Gemeinden ist Sache der Kantone.

5 Bezugsberechtigung

51 Verbundabonnemente werden nur an Einwohner von Gebietskörperschaften abgegeben, die dieser Vereinbarung angehören.
Für Einwohner nicht beteiligter Gemeinden oder Gebiete erhöht sich der Preis um den Beitrag der öffentlichen Hand gemäss Ziffer 41 (Sonderlösungen für Grenzgänger aus Frankreich und Deutschland bleiben vorbehalten).

52 Alle Abonnementstypen lauten auf einen Namen. Durch die Ausgabe der Abonnemente nach dem Einzahlungsschein-System (ESR) ist die Erfüllung der Bedingung gemäss Ziffer 51 gewährleistet.

6 Initialkosten

61 Sämtliche bei den Transportunternehmen anfallenden Initialkosten gehen zu deren Lasten.
Sie umfassen insbesondere
- die Beschaffung von Billettautomaten und Entwertern
- die Vorbereitung von Inkasso und Abrechnung
- die Instruktion des Verkaufspersonals.

7 Mehreinnahmen, Mehrausgaben

71 Allfällige Mehreinnahmen verbleiben den Transportunternehmen, allfällige Mehrausgaben gehen zu deren Lasten.

8 Bundesbeiträge

81 Die beteiligten Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, dass die bisherigen und zusätzlichen Bundesbeiträge an die im Tarifverbund Nordwestschweiz zusammengefassten Transportunternehmen ausgerichtet werden und nicht zu Lasten des Tarifverbundes reduziert werden.

9 Abrechnung

91 Das geschäftsführende Transportunternehmen (BVB/BLT) stellt den Kantonen für den zu leistenden Beitrag der öffentlichen Hand an den Tarifverbund Rechnung.

92 Die Transportunternehmen stellen den Kantonen die für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie die für den Tarifverbund notwendigen statistischen Unterlagen zur Verfügung. Die Verkehrsabrechnung des Tarifverbundes ist den Kantonen offen zu legen.

93 Die Aufteilung der Verkehrseinnahmen sowie der Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Ziffer 41 wird in der Vereinbarung zwischen den Transportunternehmen geregelt.

10 Dauer und Kündigung

101 Diese Vereinbarung ist jeweils auf den 31. Dezember kündbar; erstmals auf den 31. Dezember 1991.
Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Die Kündigung ist allen Vertragspartnern zuzustellen.

102 Tritt ein Kanton aus dem Tarifverbund aus, so übernimmt er die dadurch bei den Transportunternehmen entstehenden Folgekosten.

11 Schlussbestimmungen

111 Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen den SBB, den PTT, den BVB, der BLT und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz vom 1. Juni 1987 [1)].

112 Mit Rechtskraft dieser Vereinbarung wird der Tarifverbund-Vertrag BVB/BLT vom 17. Dezember 1979/29. Juli 1980 aufgehoben.

113 Das von allen Vertragspartnern unterzeichnete Original wird beim geschäftsführenden Transportunternehmen hinterlegt. Die übrigen Vertragspartner erhalten eine Kopie des Originalschriftstückes.

114 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura und Solothurn sowie der Transportunternehmen.

115 Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt die Tarifpolitik des Tarifverbundes Nordwestschweiz im Rahmen der Bundesgesetzgebung. Innerhalb des Tarifverbundes nimmt das Bundesamt ein Mitspracherecht wahr.
Das Bundesamt für Verkehr genehmigt die Vereinbarung und die notwendig werdenden Änderungen.

116 Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil des geschäftsführenden Transportunternehmens.

[1)] Nicht in der AGS publiziert.

117 Bei Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung, die sich nicht auf dem Verhandlungsweg zwischen den Vertragspartnern beilegen lassen, entscheidet ein Schiedsgericht.
Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst, jeder Vertragspartner delegiert einen Vertreter. Kann sich das Schiedsgericht nicht auf einen Vorsitzenden einigen, bestimmt das Bundesamt für Verkehr einen neutralen Vorsitzenden.

Aarau, den 12. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Aargau

Landammann:
RICKENBACH

Staatsschreiber:
SIEBER

Liestal, den 27. Juni 1989

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:
SPITTELER

Der Landschreiber:
GUGGISBERG

Basel, den 21. Februar/30. Mai 1989

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:
FACKLAM

Der Staatsschreiber:
WEISS

Bern, den 27. September 1989

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Der Präsident:
AUGSBURGER

Der Staatsschreiber:
NUSPLIGER

Delémont, le 24 octobre 1989

République et canton du Jura

le président:
BEURET

le chancellier:
BOINAY

Solothurn, den 8. August 1989

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Solothurn

Der Landammann:
EGGER

Der Staatsschreiber:
SCHWALLER

Bern, den 4. Juli 1989

Generaldirektion der
Schweizerischen Bundesbahnen
Departement Marketing und
Produktion

Der Generaldirektor:
EISENRING

Bern, den 26. Juli 1989

Generaldirektion der PTT-Betriebe
Postdepartement

Der Generaldirektor:
CLIVAZ

Basel, den 30. Mai 1989

Basler Verkehrs-Betriebe

Der Vorsteher der BVB:
FELDGES

Der Direktor:
OERTLI

Oberwil, den 29. Mai 1989

BLT Baselland Transport AG

Der Verwaltungsratspräsident:
NYFFELER

Der Delegierte des Verwaltungsrates:
MESSMER

Vom Bundesamt für Verkehr genehmigt am 1. November 1989.

Bern, den 1. November 1989

Bundesamt für Verkehr

Der Direktor:
BÜRKI